Ner 152 i 153.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 10 Września 1851 r.

Ner 7333. [427]

RADA ADMINISTRACYJNA
W. Księstwa Krakowskiego.

Podaje do powszechnéj wiadomości, że w Biórach Rady Administracyjnéj odbędzie się w dniu 18 b. m. i r. o godzinie 11 zrana publiczna głośna in minus licytacya na wypuszczenie w przedsiebiorstwo naprawy aresztów policyjnych w Mogile. — Cena do licytacyi w kwocie Zł. Reńs. 172 kr. 46¾ naznacza się. — Na vadium każdy z pretendentów złoży Zł. Reńs. 18. — Inne warunki w Biórach Rady Administracyjnéj przejrzane być mogą.

Kraków dnia 5 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Edikt. [428]

Vom Zbarazer gerichtlichen Magistrate wird hiemit bekannt gemacht; der Eigenthümer der in Zbaraz zur Consc. Z. $\frac{832 \text{ alt}}{371 \text{ neu}}$ gelegenen Realität, Sonel Leib Heumann ist um Extabulation der zu Gunsten des Abraham Goldfarb auf der besagten Realität haftenden Lastenpost von 150 fl. C. M. am 19 Mai 1851 z. Z. 539 eingeschritten.

Da diese Hypothek bereits 50 Jahre 7½ Monaten auf der in Zbaraz zur Cons. Z. $\frac{832 \text{ alt}}{371 \text{ neu}}$ gelegenen Realität haftet, ohne daß sich Jemand des Kapitals oder der Interessen halber gemeldet hätte, und ohne daß der Gläubiger oder dessen Erben dem Leben und Wohnorte nach bekannt wären, so wird Abraham Goldfarb oder dessen Rechtsnehmer im Sinne der Hofdekrete vom 15 März 1784 Justizgesetzsammlungs-Nro 262 und 20ten November 1818 J. G. S. Nro 1519 hiemit öffentlich aufgefordert, sein Recht zu dieser Summe binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen das ist bis zum 21 Juli 1852 bei dem Zbarazer Zivilgerichte sub clausula perpetui silentii et praeclusi, und überdieß noch unter der Strenge anzubringen, und auszuführen, daß sonst in die vom Sonel Leib Heumann angesuchte Extabulation gewilliget werden würde.

Zbaraz am 7 Juni 1851.

Ner 9589. [429]

Lizitations-Ankündigung.

Von der k. k. Kaal-Bezirks-Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Konsumtions-Abgaben, als:

a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebrauten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Me-

then und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Metherzeugung und des Gemeindezuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial-Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 146 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 November 1844, 4 November 1848 und 13 Juli 1850 auf die Dauer von 1 November 1851 bis Ende Oktober 1854 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß von beiden kontrahirenden Theilen das Recht vorbehalten diese Pachtung drei Monathe vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres aufzukündigen.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet.

1) Die Versteigerung.

a) Der Getränksteuer wird am 16 September 1851.

b) Der Schlachtsteuer am 17 September 1851, dann der beiden Steuern vereint am 18 September 1851 in dem Amtslokale der k. k. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag
a) für die Getränksteuer mit 50186 fl. 10¾ kr. C. M.
b) für die Schlachtsteuer mit 44163 fl. 49¾ kr. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auch die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefallspächter so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10 Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag
und zwar a) für die Getränksteuer mit 5019 fl.
b) für die Schlachtsteuer mit 4417 fl.
im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizita-

tions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnißen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkirlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von
bis den Pachtschilling von fl. kr. C. Mze
Sage Gulden kr. C. Mze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingniße genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. Mze hafte.«

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter,
und Wohnort des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 16 September 1851 ver-

siegelt, und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Kaution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls

nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingniße können überdieß bei der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

14) Die Annahme des Pachtanbothes wird dem Ersteher binnen 14 Tagen vom Tage der Versteigerung, falls aber bis zum Pachtanfange keine 14tägige Zeit erübrigen sollte, jedenfalls vor dem Beginn der Pachtung bekannt gegeben werden.

15) Wenn im Verlaufe der Pachtdauer die fräglichen Steuern aufgehoben werden, so ist der Ersteher berechtigt, mit dem Zeitpunkte der Aufhebung derselben vom Vertrage, jedoch ohne irgend eine Entschädigung vom hohen Aerar ansprechen zu können, gegen vorläufige 4wöchentliche Aufkündigung abzutreten, und dieses Aufkündigungsrecht in dem soeben bemerkten Termine bleibt auch dem h. Aerar vorbehalten.

Krakau am 2 September 1851.

Raynoschek.

Ner 16679. [430]

OBWIESZCZENIE.

RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do wiadomości, iż na dniu 23 Września r. b. o godzinie 10téj zrana w gmachu pod L. 125 w Ulicy Kanonnéj w Wydziale Administracyi i Skarbu, odbywać się będzie Licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo odbudowania poręczy przy drodze po nad starą Wisłą do Grzegórzek prowadzącej. Licytacya rozpocznie się in minus od kwoty Zł. Reńs. 73 kr. 30 M. K. kosztorysem wykazanéj. Chęć licytowania mający złożą na Vadium ZłR. 7 kr. 30 M. K.; bliższe warunki w godzinach kancellaryjnych w Wydziale Administracyi i Skarbu przejrzanemi być mogą.

Kraków dnia 4 Września 1851 r.

Vice - Prezes
J. PAPROCKI.
Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

Ner 2822. [431]

CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i Jego Okręgu.

Z powodu zgłoszenia się P. Wiktoryi Relingowéj o przyznanie jéj spadku po jéj mężu Piotrze Relingu pozostałego — z kwoty Złpol. 215 hipotecznie ubespieczonéj składającego się — stosownie do Art. 770 K. C. wzywa mogących mieć bliższe prawo od zgłaszającéj się do rzeczonego spadku, aby w przeciągu miesięcy trzech do Trybunału zgłosili się.

Kraków dnia 7 Maja 1851 r.

Sędzia Prezydujący
(1 r.) J. Pareński.
Sekretarz *Burzyński.*